

Skript zu ausgewählten Themen der Fachstufe 1

Lernfeld 6 „Grenzüberschreitende Sachverhalte und Sonderfälle umsatzsteuerrechtlich bearbeiten und erfassen“

Problematisches Thema: § 13b UStG

Einleitende Worte zur Videoreihe und dem Skript:

Häufig haben junge Auszubildende im Ausbildungsberuf Steuerfachangestellter/-e Schwierigkeiten bei denselben Themen. Die Schwierigkeiten liegen insbesondere darin begründet, dass diese jeweiligen Themen sehr kompliziert und damit schwer verständlich sind.

Diese Videoreihe, in der bestimmte, vielen Auszubildenden Schwierigkeiten bereitende Themen aus der Fachstufe 1 mithilfe von Wiederholungsübungen besprochen werden, soll es den Auszubildenden ermöglichen, die schwierige Theorie zu wiederholen und zu verinnerlichen.

So möchte die Steuerberaterkammer Niedersachsen dazu beitragen, den schwierigen Weg der Ausbildung für die Auszubildenden zu erleichtern.

Im Skript sind die Themen enthalten (Wiederholungsübungen, Erläuterungen zu den Themen, Musterlösungen), die in den Videos besprochen werden.

Die Videoreihe orientiert sich inhaltlich am neuen Rahmenlehrplan der Steuerfachangestellten-ausbildung.

Beim Wiederholen und Verinnerlichen der Themen wünscht Ihnen die Steuerberaterkammer Niedersachsen viel Erfolg!

Zum Zwecke der besseren Lesbarkeit werden die Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) nicht gleichzeitig verwendet. Alle Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für sämtliche Geschlechter.

Autor und Referent: Kai Bullmahn (StB, Dipl.-FW, Dipl.-Hdl.)

Nr.	Inhaltsverzeichnis	Seiten
1	Informationstext zu § 13b UStG	4-8
2	Fälle zu § 13b UStG ohne Lösungen	10-20
3	Arbeitsauftrag und Fall 1 mit Lösung	21-23
4	Fall 2 mit Lösung	24
5	Fall 3 mit Lösung	25-26
6	Fall 4 mit Lösung	27-28
7	Fall 5 mit Lösung	29-30
8	Abwandlung zu Fall 5 mit Lösung	31

Videonummer	Inhalte des jeweiligen Videos
Video Nr. 1	Besprechung des Falles 1
Video Nr. 2	Besprechung des Falles 2
Video Nr. 3	Besprechung des Falles 3
Video Nr. 4	Besprechung des Falles 4
Video Nr. 5	Besprechung des Falles 5 und der Abwandlung von Fall 5

Inhalte Lernfeld 6

Lernfelder in der Fachstufe 1 (2. Ausbildungsjahr)			
Lernfeld 5 (60 Stunden) Arbeitsentgelte berechnen und buchen	Lernfeld 6 (40 Stunden) Grenzüberschreitende Sachverhalte und Sonderfälle umsatzsteuerrechtlich bearbeiten und erfassen	Lernfeld 7 (60 Stunden) Beschaffung und Verkauf von Anlagevermögen erfassen	Lernfeld 8 (120 Stunden) Gewinneinkünfte und weitere Überschusseinkünfte ermitteln
<p>Arten und Träger der SozV, Überblick über Leistungen, Versicherungspflichtgrenze, Beiträge und Beitragsbemessungsgrenzen,</p> <p>Berechnung und Buchung der Entgeltabrechnung: Nettolohnermittlung mit Abzügen, Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung, Vermögenswirksame Leistungen, Geringfügig entlohnte Beschäftigung (nicht Midijob), Sachbezüge (Pkw-Gestellung, Abgrenzung zum Unternehmer), Vorschüsse, Weitere steuerfreie Arbeitgeberleistungen, Reisekosten für Arbeitnehmer, Abgrenzung zum Unternehmer, Umlagen (U1, U2, Insolvenzgeldumlage nur allgemein), bezogen auf LF1 (Entgeltfortzahlung, Mutterschaft)</p>	<p>Außenhandel und Sonderfälle auch mit Buchungen: Ausfuhrlieferung gemäß § 4 Nr. 1a UStG und § 6 (1) Nr. 1 und 2, (2), (3a) UStG, Inngemeinschaftliche Lieferung gemäß § 4 Nr. 1b UStG und § 6a UStG, Einfuhr gemäß § 1 (1) Nr. 4 UStG, Steuerbefreiung nach § 5 (1) Nr. 7 UStG, § 11 UStG, Inngemeinschaftlicher Erwerb gemäß § 1 (1) Nr. 5 UStG, § 1a (1) UStG (optional: (2), (3), (4)); § 3d UStG, § 4b UStG (ohne Details), § 10 (1) UStG, Fernverkauf gemäß § 3c (1) und (4) UStG, Steuerschuldnerschaft des Leistenden und des Leistungsempfängers gemäß § 13b UStG (nur § 13b (1) und (2) Nr. 1, 3, 4, 7, 8), Steuerentstehung gemäß § 13 (1) Nr. 6 und § 13b (1) und (2), Steuerschuldner gemäß § 13b (5) und § 13a (1) Nr. 2 UStG, Überblick über das OSS-Verfahren, Internetdienstleistungen in der EU ansässiger Online-Händler gemäß § 3a (5), § 18j UStG, Kleinunternehmer gemäß § 19 UStG, Vorsteuerabzug gemäß § 15 (1) Nr. 2, 3, 4; § 15 (3) UStG</p>	<p>Finanzierungsarten, Kreditarten, auch Fälligkeitsdarlehen mit Disagio/Damnum und entsprechenden Buchungen, optional: Raten- und Annuitätendarlehen ohne Disagio/Damnum, Kreditsicherungsmöglichkeiten (Personalkredite durch Bürgschaft, Realkredite durch Grundschuld), Leasing mit Buchungssätzen (ausschließlich Zuordnung zum Leasinggeber),</p> <p>Berechnung und Buchung von AK und HK gemäß § 255 HGB für bewegliche und unbewegliche Sachanlagen (keine HK-Ermittlung für Gebäude), einschließlich aktivierungspflichtiger Steuern, direkter planmäßiger Abschreibungen (lineare Methode, wahlweise: degressive oder Leistungsabschreibung), Bewertungsfreiheit bei geringwertigen Wirtschaftsgütern (ohne Sammelposten gemäß § 6 Abs. 2a EStG), ohne Anwendung von § 7g EStG,</p> <p>Buchung von Veräußerungen und Inzahlungnahme von Sachanlagen (etwa KFZ),</p> <p>Anlagenverzeichnis, betriebswirtschaftliche Auswertung (Anlagendeckung I und II, Auswirkung auf den Gewinn, Liquiditätskennziffern).</p>	<p>Einkünfte aus LuF in Grundzügen (nur Voraussetzungen gemäß § 4a EStG), Einkünfte aus GewB (Merkmale eines GewB, nur laufende Gewinne gemäß § 15 EStG, keine Veräußerungsgewinne gemäß §§ 16, 17 EStG), Einführung der PersG (GbR, OHG, KG) mit Infos zu Kriterien Vertretung, Geschäftsführung, Haftung und Gewinnverteilung, Berechnung der Einkünfte bei PersG (Ermittlung und Verteilung des steuerlichen Gewinns, Gewinnermittlungsart, Überleitungsrechnung mit nicht abzugsfähigen Betriebsausgaben wie Geschenke, Bewirtung, Fahrten Wohnung-Betrieb, Reisekosten für Unternehmer, Gewerbesteuer, Zuwendungen an politische Parteien), Einkünfte aus selbständiger Arbeit, Abgrenzung gegenüber § 15, Berechnung der Einkünfte mit EÜR, kein § 7g EStG, Einkünfte aus Kapitalvermögen (Berechnung der Einkünfte unter Berücksichtigung der Abgeltungssteuer für bestimmte Einnahmen gemäß § 20 (1) Nr. 1, 4, 7 und (2) Nr. 1 EStG, Hinweis auf Veranlagungsoptionen), Einkünfte VuV (Berechnung der Einkünfte), Sonstige Einkünfte (nur Renten, private Veräußerungsgeschäfte, gelegentliche Vermittlungen und Ehegattenunterhalt, Berechnung der Einkünfte), SdE, horizontaler und vertikaler Verlustausgleich, GdE (Informationen gemäß § 24a BMG 2, Berechnung unter Anwendung des FB für LuF), Einkommen (Berechnung unter Berücksichtigung des Verlustabzugs und der Regelungen für Selbständige bei der Ermittlung der Höhe der Vorsorgeaufwendungen und des Spendenabzugs), zu versteuerndes Einkommen, Einkommensteuernachzahlung/-erstattung (Berechnung unter Berücksichtigung von Einkommensteuervorauszahlungen).</p>

§ 13b UStG Reverse Charge = Umkehrung der St-Schuldnerschaft

Allgemeine Informationen zu § 13b UStG

Hinweis: Regelungen für Entstehung und St-Schuldnerschaft sind ein Gesamtpaket. Nur wenn Abs. 1 oder 2 für Entstehung und zugleich § 13b Abs. 5 erfüllt sind, greift der § 13b UStG und hat dann Vorrang vor der allgemeinen Regelung des § 13 UStG (Steuerentstehungsgeneralregel) und des § 13a UStG (Steuerschuldnerschaftsgeneralregel)!

Steuerentstehung (alle Paragraphen beziehen sich aufs UStG)	St-Schuldnerschaft § 13 Abs. 5 Satz ...
<p>§ 13b Abs. 1: Nach § 3a Absatz 2 im Inland steuerpflichtige sonstige Leistungen eines im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmers.</p> <p><i>Entstehung: Mit Ablauf des Voranmeldezeitraums, in dem die Leistung ausgeführt worden ist.</i></p>	<p>Satz 1 1. Halbsatz:</p> <p>Leistungsempfänger, wenn er ein Unternehmer oder eine juristische Person ist.</p>
<p>§ 13b Abs. 2 Nr. ...Entstehung: Mit Ausstellung der Rechnung, spätestens jedoch mit Ablauf des der Ausführung der Leistung folgenden Kalendermonats.</p>	
<p>... Nr. 1: Werklieferungen und nicht unter Absatz 1 fallende sonstige Leistungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers.</p>	
<p>... Nr. 2: Lieferungen sicherungsbereigneter Gegenstände durch den Sicherungsgeber an den Sicherungsnehmer außerhalb des Insolvenzverfahrens</p>	
<p>... Nr. 3: Umsätze, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen.</p>	

<p>... Nr. 4: Bauleistungen, einschließlich Werklieferungen und sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit Grundstücken, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen, mit Ausnahme von Planungs- und Überwachungsleistungen.... Nummer 1 bleibt unberührt (= heißt, Nr. 1 hat Vorrang, wenn Abs. 2 Nr. 1 und zugleich Abs. 2 Nr. 4 erfüllt sind).</p>	<p>Satz 2: Leistungsempfänger unabhängig davon, ob er sie für eine von ihm erbrachte Leistung im Sinne des Absatzes 2 Nummer 4 Satz 1 verwendet, wenn er ein Unternehmer ist, <u>der nachhaltig entsprechende Leistungen erbringt</u>; davon ist auszugehen, wenn ihm das zuständige Finanzamt eine <u>im Zeitpunkt der Ausführung des Umsatzes gültige auf längstens drei Jahre befristete Bescheinigung</u>, die nur mit Wirkung für die Zukunft widerrufen oder zurückgenommen werden kann, darüber erteilt hat, <u>dass er ein Unternehmer ist, der entsprechende Leistungen erbringt</u>.</p>
<p>....</p>	
<p>... Nr. 7: Lieferungen der in der Anlage 3 bezeichneten Gegenstände (Industrieschrott, Altmetalle, sonstige Abfallstoffe).</p> <p>Vereinfachung A. 13b.4 UStAE(Erläuterung Gegenstände)</p>	<p>Satz 1 2. Halbsatz: Leistungsempfänger, wenn er ein Unternehmer ist.</p>
<p>... Nr. 8: Reinigen von Gebäuden und Gebäudeteilen. Nummer 1 bleibt unberührt (= heißt, Nr. 1 hat Vorrang, wenn Abs. 2 Nr. 1 und zugleich Abs. 2 Nr. 8 erfüllt sind).</p>	<p>Satz 5: Leistungsempfänger unabhängig davon, ob er sie für eine von ihm erbrachte Leistung im Sinne des Absatzes 2 Nummer 8 Satz 1 verwendet, <u>wenn er ein Unternehmer ist, der nachhaltig entsprechende Leistungen erbringt</u>; davon ist auszugehen, wenn ihm das zuständige Finanzamt eine im Zeitpunkt der Ausführung des Umsatzes gültige <u>auf längstens drei Jahre befristete Bescheinigung</u>, die nur mit Wirkung für die Zukunft widerrufen oder zurückgenommen werden kann, darüber erteilt hat, dass er ein Unternehmer ist, der entsprechende Leistungen erbringt.</p>

<p>Nr. 9: Lieferungen von Gold mit einem Feingehalt von mindestens 325 Tausendstel, in Rohform oder als Halbzeug (aus Position 7108 des Zolltarifs) und von Goldplattierungen mit einem Goldfeingehalt von mindestens 325 Tausendstel (aus Position 7109).</p>	<p>Satz 1 2. Halbsatz: Leistungsempfänger, wenn er ein Unternehmer ist.</p>
<p>Nr. 10: Lieferungen von Mobilfunkgeräten, Tablet-Computern und Spielekonsolen sowie von integrierten Schaltkreisen vor Einbau in einen zur Lieferung auf der Einzelhandelsstufe geeigneten Gegenstand, wenn die Summe der für sie in Rechnung zu stellenden Entgelte im Rahmen eines wirtschaftlichen Vorgangs mindestens 5.000 Euro beträgt; nachträgliche Minderungen des Entgelts bleiben dabei unberücksichtigt.</p>	
<p>Nr. 11: Lieferungen der in der Anlage 4 bezeichneten Gegenstände, wenn die Summe der für sie in Rechnung zu stellenden Entgelte im Rahmen eines wirtschaftlichen Vorgangs mindestens 5 000 Euro beträgt; nachträgliche Minderungen des Entgelts bleiben dabei unberücksichtigt;</p>	
<p>Nr. 12: sonstige Leistungen auf dem Gebiet der Telekommunikation. Nummer 1 bleibt unberührt. <i>(VOIP-Telefonie)Einführung zum 1.1.2021 (JStG 2020)</i> Stellungnahme hierzu im neuen A.13b.7b UStAE</p>	<p>Satz 6: Leistungsempfänger, wenn er ein Unternehmer ist, dessen Haupttätigkeit in Bezug auf den Erwerb dieser Leistungen in deren Erbringung besteht und dessen eigener Verbrauch dieser Leistungen von untergeordneter Bedeutung ist; davon ist auszugehen, wenn ihm das zuständige Finanzamt eine im Zeitpunkt der Ausführung des Umsatzes gültige auf längstens drei Jahre befristete Bescheinigung, die nur mit Wirkung für die Zukunft widerrufen oder zurückgenommen werden kann, darüber erteilt hat, dass er ein Unternehmer ist, der entsprechende Leistungen erbringt.</p>

Weitere übergreifende Regelungen:
§ 13b Abs. 5 Satz 7: Die Sätze 1 bis 6 gelten vorbehaltlich des Satzes 10 auch, wenn die Leistung für den nichtunternehmerischen Bereich bezogen wird.
§ 13b Abs. 5 Satz 8: Die Sätze 1 bis 7 gelten nicht, wenn bei dem Unternehmer, der die Umsätze ausführt, die Steuer nach § 19 Absatz 1 nicht erhoben wird. → keine Umkehrung der Steuerschuldnerschaft!
§ 13b Abs. 3: Abweichend von dem Absatz 1 und dem Absatz 2 Nummer 1 entsteht die Steuer für sonstige Leistungen, die dauerhaft über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erbracht werden, spätestens mit Ablauf eines jeden Kalenderjahres, in dem sie tatsächlich erbracht werden.
§ 13b Abs. 4 Satz 2: Wird in den in den Absätzen 1 bis 3 sowie in den in Satz 1 genannten Fällen das Entgelt oder ein Teil des Entgelts vereinnahmt, bevor die Leistung oder die Teilleistung ausgeführt worden ist, entsteht insoweit die Steuer mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem das Entgelt oder das Teilentgelt vereinnahmt worden ist.
A. 13b.8 UStAE: Vereinfachungsregel für § 13b Abs. 2 Nr. 4, Nr. 5b, Nr. 7-12 i V. m. Abs. 5 Satz 1 2. Hs. + S. 2, 3 UStG: Wenn falsche Gesetzesanwendung + Einigkeit bei Leistendem und Leistungsempfänger über Anwendung 13b + richtige Versteuerung → dann keine Korrektur notwendig!
§ 13b Abs. 7 Satz 1: Definition des im Ausland ansässiger Unternehmer Ein im Ausland ansässiger Unternehmer im Sinne des Absatzes 2 Nummer 1 und 5 ist ein Unternehmer, der im Inland, auf der Insel Helgoland und in einem der in § 1 Absatz 3 bezeichneten Gebiete weder einen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt, seinen Sitz, seine Geschäftsleitung noch eine Betriebsstätte hat; dies gilt auch, wenn der Unternehmer ausschließlich einen Wohnsitz oder einen gewöhnlichen Aufenthaltsort im Inland, aber seinen Sitz, den Ort der Geschäftsleitung oder eine Betriebsstätte im Ausland hat.
§ 13b Abs. 7 Satz 2: Definition des im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässiger Unternehmer Ein im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässiger Unternehmer ist ein Unternehmer, der in den Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die nach dem Gemeinschaftsrecht als Inland dieser Mitgliedstaaten gelten, einen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt, seinen Sitz, seine Geschäftsleitung oder eine Betriebsstätte hat; dies gilt nicht, wenn der Unternehmer ausschließlich einen Wohnsitz oder einen gewöhnlichen Aufenthaltsort in den Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die nach dem Gemeinschaftsrecht als Inland dieser Mitgliedstaaten gelten, aber seinen Sitz, den Ort der Geschäftsleitung oder eine Betriebsstätte im Drittlandsgebiet hat.
Ausnahmen vom gemäß § 13 Abs. 6 UStG: § 13b Abs. 1-5 werden nicht angewendet, wenn die Leistung des im Ausland ansässigen Unternehmers besteht: ...
Rechtsfolgen:
Abweichende Regelung gegenüber § 13a UStG → Übergang der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger.
§ 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 UStG: Ggf. VorSt-Abzug beim Leistungsempfänger.
§ 14a Abs. 5 S. 1 UStG: Rechnungsausstellung durch leistenden Unternehmer mit Hinweis „St-Schuldnerschaft des Leistungsempfängers.“

§ 14c Abs. 1 UStG: Falls dennoch USt-Ausweis beim leistenden Unternehmer → Schulden der USt für Ausweis.

§ 14b Abs. 1 S. 1, S. 4 Nr. 3 UStG: Aufbewahrung der Rng 10 Jahre bei leistenden U. und bei Leistungsempfänger.

Bescheinigung USt 1 TG für Nachweis des LE bei Bau- und/oder Gebäudereinigungsunternehmen:

Finanzamt
Steuernummer / Geschäftszweck

(Bitte bei allen Rückfragen angeben)

Auskunft erteilt	Zimmer
Telefon	Durchwahl

-
-
-
-

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer**

bescheinigt, dass _____
(Name und Vorname bzw. Firma)

_____ (Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG
- Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG

nachhaltig erbringt und

- unter der Steuernummer _____
- unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer _____

registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: _____
(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

_____ (Datum)

(Dienststempel)

_____ (Unterschrift)
(Name und Dienstbezeichnung)

Ausgangssituation:

Die Auszubildende Lea Bartusch soll Ausgangs- und Eingangsumsätze einiger Mandanten buchen, bei denen die Spezialregelung des § 13b UStG greift.

Damit Lea diese Vorgänge korrekt buchen kann, muss sie allerdings die umsatzsteuerliche Theorie zu derartigen § 13b UStG-Fällen beherrschen.

In der Berufsschule standen für das Vermitteln des Themas nicht sehr viele Stunden zur Verfügung.

Daher erhält sie von ihrer Ausbilderin zusätzlich hierfür Übungsaufgaben und Informationsmaterial, um § 13b UStG-Fälle sicher und korrekt zu beurteilen und anschließend die Sachverhalte richtig zu verbuchen. Sämtliche Mandanten haben als umsatzsteuerlichen Voranmeldezeitraum den Monat und sind Sollversteuerer.



Lea Bartusch



Ausbilderin und Steuerfachwirtin Stefanie Kirch

Aufgabe:

Helfen Sie Lea bei ihrer Aufgabe. Lösen Sie die folgenden Aufgaben mithilfe der Gesetzestexte, mithilfe der Richtlinien, mithilfe des zur Verfügung gestellten Materials und mithilfe Ihrer Unterlagen aus dem Berufsschulunterricht. **Allgemeine Informationen zu § 13b UStG**

Fälle zu § 13b UStG ohne Lösungen

Aufgabestellung:

Prüfen Sie, ob bei den folgenden Fällen umsatzsteuerbare und steuerpflichtige Umsätze gegeben sind.

Wenn im vorgegebenen Lösungsbereich die Wörter „Würdigen Sie den Sachverhalt umsatzsteuerlich“ stehen, ...

... halten Sie bitte das Ergebnis schriftlich, gern auch in Stichworten, fest. Geben Sie dabei auch die relevanten Gesetzestextstellen an. Gehen Sie bei Ihrer Antwort entsprechend dem umsatzsteuerlichen Prüfschema vor (Steuerbarkeit, Steuerpflicht, BMG, USt-Satz, Entstehung, Steuerschuldner, Vorsteuerabzug).

Wenn in dem vorgegebenen Lösungsbereich die Wörter „Die Tabelle zur umsatzsteuerlichen Beurteilung des Falles“ stehen und eine Umsatzsteuertabelle angegeben ist, ...

... füllen Sie diese bitte entsprechend aus.

Wenn in dem vorgegebenen Lösungsbereich „Buchungssatz“ steht, ...
buchen Sie bitte zusätzlich den Vorgang.

Hinweis:

Alle erforderlichen Belege liegen in sämtlichen Fällen vor. Alle beteiligten Unternehmer haben als Voranmeldezeitraum den Monat und sind Sollversteuerer.

Fälle zu § 13b UStG

Fall 1: Der Unternehmer Hans Harke (Handelsunternehmen für Gartengeräte) aus Nienburg an der Weser (Deutschland) lässt sich von einem dänischen Rechtsanwalt über dänisches Handelsrecht beraten. Hans Harke plant den Bau einer Betriebsstätte in Dänemark. Die Beratungsleistung erfolgt am 30.06.02. Die Rechnungsausstellung erfolgt am 30.06.02 (Rechnungsbetrag 2.000,00 €). Hans Harke bezahlt bereits per Bank am 30.06.02.

Würdigen Sie den Sachverhalt umsatzsteuerlich:

Die Tabelle zur umsatzsteuerlichen Beurteilung des Falles für Juni:

Umsatzart §	
Ort §	
Steuerbar §	
Stfrei §	
BMG § €	
Steuersatz § USt €	
Steuerentstehung §	
Steuerschuldner §	
VorSt-Abzug §	

Buchungssatz für Juni aus Sicht von Hans Harke:

Konten im Soll	Konten im Haben	€ im Soll	€ im Haben

Fall 2: Der Online-Unternehmer Conrad Computer (Handelsunternehmen für PC-Artikel) aus Nienburg an der Weser (Deutschland) berät einen dänischen Online-Handelsunternehmer aus Kopenhagen dahingehend, wie er sein Unternehmen betriebswirtschaftlich bei den Beschaffungs- und Absatzprozessen in digitaler Hinsicht neu aufstellen könnte. Die Beratungsleistung erfolgt am 30.06.02 in Kopenhagen durch Conrad Computer vor Ort. Die Rechnungsausstellung erfolgt am 30.06.02 (Rechnungsbetrag 2.000,00 €). Der dänische Unternehmer bezahlt bereits per Bank am 30.06.02.

Würdigen Sie den Sachverhalt umsatzsteuerlich:

Die Tabelle zur umsatzsteuerlichen Beurteilung des Falles für Juni:

Umsatzart §	Ort der Leistung §	Steuerbar §	Steuerfrei §	BMG § €	USt €	Abziehbare VorSt €

Buchungssatz für Juni aus Sicht von Hans Harke:

Konten im Soll	Konten im Haben	€ im Soll	€ im Haben

Fall 3:

Der selbstständig tätige, in Polen ansässige Maler Olek Bolek tapeziert im Zeitraum 4.-10. August 02 für den in Hannover ansässigen Apotheker Bernd Baldrian die Räumlichkeiten der Apotheke (Erhaltungsaufwand). Die vom polnischen Maler bereitgestellten Tapeten und Farben bestimmen das Wesen des Umsatzes. Die Rechnung in Höhe von 5.000,00 € wird am 10. August von Olek Bolek gestellt und am selben Tag von Bernd Baldrian über das betriebliche Bankkonto bezahlt.

Würdigen Sie den Sachverhalt umsatzsteuerlich:

Die Tabelle zur umsatzsteuerlichen Beurteilung des Falles für August:

Umsatzart §	
Ort §	
Steuerbar §	
Stfrei §	
BMG § €	
Steuersatz § USt €	
Steuerentstehung §	
Steuerschuldner §	
VorSt-Abzug §	

Buchungssatz für August aus Sicht von Bernd Baldrian:

Konten im Soll	Konten im Haben	€ im Soll	€ im Haben

Fall 4:

Der selbstständig tätige, in Bremen ansässige Maler Olek Bolek tapeziert im Zeitraum 4.-10. August 02 für den in Hannover ansässigen Apotheker Bernd Baldrian die Räumlichkeiten der Apotheke (Erhaltungsaufwand). Die vom Maler bereitgestellten Tapeten und Farben bestimmen das Wesen des Umsatzes. Die korrekt gestellte Rechnung (5.000,00 € netto) wird am 10. August von Olek Bolek gestellt und am selben Tag von Bernd Baldrian über das betriebliche Bankkonto bezahlt.

Würdigen Sie den Sachverhalt umsatzsteuerlich:

Buchungssatz für August aus Sicht von Bernd Baldrian:

Konten im Soll	Konten im Haben	€ im Soll	€ im Haben

Fall 5:

Der selbstständig tätige, in Bremen ansässige Maler Olek Bolek tapeziert im Zeitraum 4.-10. August 02 für den in Hannover ansässigen Bauunternehmer Bernd Baukran die Räumlichkeiten, die vom Bauunternehmer anschließend an Kunden verkauft werden. Die vom Maler bereitgestellten Tapeten und Farben bestimmen das Wesen des Umsatzes. Die Rechnung in Höhe von 5.000,00 € wird am 10. August 02 von Olek Bolek gestellt und am selben Tag von Bernd Baukran über das betriebliche Bankkonto bezahlt.

Würdigen Sie den Sachverhalt umsatzsteuerlich:

Die Tabelle zur umsatzsteuerlichen Beurteilung des Falles für August:

Umsatzart §	
Ort §	
Steuerbar §	
Stfrei §	
BMG § €	
Steuersatz § USt €	
Steuerentstehung §	
Steuerschuldner §	
VorSt-Abzug §	

Buchungssatz aus Sicht von Bernd Baukran:

Konten im Soll	Konten im Haben	€ im Soll	€ im Haben

Buchungssatz aus Sicht von Olek Bolek:

Konten im Soll	Konten im Haben	€ im Soll	€ im Haben

Abwandlung zu Fall 5:
 Wie Fall 5, jedoch handelt es sich bei den tapezierten Räumlichkeiten um die Räume des privaten Einfamilienhauses des Bauunternehmers Bernd Baukran.

Würdigen Sie den Sachverhalt umsatzsteuerlich:

Die Tabelle zur umsatzsteuerlichen Beurteilung des Falles für August:

Umsatzart §	
Ort §	
Steuerbar §	
Stfrei §	
BMG § €	
Steuersatz § USt €	
Steuerentstehung §	
Steuerschuldner §	
VorSt-Abzug §	

Buchungssatz aus Sicht von Bernd Baukran:

Konten im Soll	Konten im Haben	€ im Soll	€ im Haben

Fälle zu § 13b UStG mit Lösungen

Aufgabestellung:

Prüfen Sie, ob bei den folgenden Fällen umsatzsteuerbare und steuerpflichtige Umsätze gegeben sind.

Wenn im vorgegebenen Lösungsbereich die Wörter „Würdigen Sie den Sachverhalt umsatzsteuerlich“ stehen, ...

... halten Sie bitte das Ergebnis schriftlich, gern auch in Stichworten, fest. Geben Sie dabei auch die relevanten Gesetzestextstellen an. Gehen Sie bei Ihrer Antwort entsprechend dem umsatzsteuerlichen Prüfschema vor (Steuerbarkeit, Steuerpflicht, BMG, USt-Satz, Entstehung, Steuerschuldner, Vorsteuerabzug).

Wenn in dem vorgegebenen Lösungsbereich die Wörter „Die Tabelle zur umsatzsteuerlichen Beurteilung des Falles“ stehen und eine Umsatzsteuertabelle angegeben ist, ...

... füllen Sie diese bitte entsprechend aus.

Wenn in dem vorgegebenen Lösungsbereich „Buchungssatz“ steht, ...
buchen Sie bitte zusätzlich den Vorgang.

Hinweis:

Alle erforderlichen Belege liegen in sämtlichen Fällen vor. Alle beteiligten Unternehmer haben als Voranmeldezeitraum den Monat und sind Sollversteuerer.

Fälle zu § 13b UStG mit Lösungen

Fall 1: Der Unternehmer Hans Harke (Handelsunternehmen für Gartengeräte) aus Nienburg an der Weser (Deutschland) lässt sich von einem dänischen Rechtsanwalt über dänisches Handelsrecht beraten. Hans Harke plant den Bau einer Betriebsstätte in Dänemark. Die Beratungsleistung erfolgt am 30.06.02. Die Rechnungsausstellung erfolgt am 30.06.02 (Rechnungsbetrag 2.000,00 €). Hans Harke bezahlt bereits per Bank am 30.06.02.

Würdigen Sie den Sachverhalt umsatzsteuerlich:

Es handelt sich um eine sonstige Leistung nach § 3 Abs. 9 UStG. Der Ort bestimmt sich nach § 3a Abs. 2 UStG und liegt in Nienburg. Damit ist der Umsatz steuerbar nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG

Der Umsatz ist steuerpflichtig, § 4 UStG Umkehrschluss.

BMG nach § 10 Abs. 1 UStG ist der Betrag von 2.000,00 €

Steuersatz beträgt 19 % nach § 12 Abs. 1 UStG. Die Umsatzsteuer beträgt 380,00 €.

Steuerentstehung gemäß § 13b Abs. 1 UStG ist am 30.06.02 (mit Ablauf des Monats der Leistungsausführung), da es sich um eine nach § 3a Absatz 2 im Inland steuerpflichtige sonstige Leistung eines im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmers (§ 13b Abs. 7 S. 2 UStG: Der Rechtsanwalt aus Dänemark)) handelt.

Steuerschuldner nach § 13b Abs. 5 S. 1 1. Halbsatz UStG ist Hans Harke als leistungsempfangender Unternehmer (Umkehrung der Steuerschuldnerschaft).

Hans Harke kann die Vorsteuer nach § 15 Abs. 1 Nr. 4 UStG ziehen. Ein Ausschluss vom Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 2 Nr. 1 UStG ist nicht gegeben, da Hans Harke umsatzsteuerpflichtige Ausgangsumsätze ausführt.

Damit ist die Vorsteuer in Höhe von 380,00 € absetzbar.

Die Tabelle zur umsatzsteuerlichen Beurteilung des Falles für Juni:

Umsatzart §	Sonstige Leistung § 3 Abs. 9 UStG
Ort §	§ 3a Abs. 2 UStG Nienburg
Steuerbar §	Steuerbar nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG
Stfrei §	Steuerpflichtig § 4 UStG Umkehrschluss
BMG § €	§ 10 Abs. 1 UStG 2.000,00
Steuersatz § USt €	19 % nach § 12 Abs. 1 UStG 380,00
Steuerentstehung §	30.06.02 § 13b Abs. 1 UStG
Steuerschuldner §	Hans Harke § 13b Abs. 5 S. 1 UStG
VorSt-Abzug §	380,00 § 15 Abs. 1 Nr. 4 UStG

Buchungssatz für Juni aus Sicht von Hans Harke:

Konten im Soll	Konten im Haben	€ im Soll	€ im Haben
6825 (4950) Rechts- und Beratungskosten		2.000,00	
1408 (1578) VorSt § 13b UStG		380,00	
	an 1800 (1200) Bank		2.000,00
	an 3835 (1785) USt § 13b UStG		380,00

Fall 2: Der Online-Unternehmer Conrad Computer (Handelsunternehmen für PC-Artikel) aus Nienburg an der Weser (Deutschland) berät einen dänischen Online-Handelsunternehmer aus Kopenhagen dahingehend, wie er sein Unternehmen betriebswirtschaftlich bei den Beschaffungs- und Absatzprozessen in digitaler Hinsicht neu aufstellen könnte. Die Beratungsleistung erfolgt am 30.06.02 in Kopenhagen durch Conrad Computer vor Ort. Die Rechnungsausstellung erfolgt am 30.06.02 (Rechnungsbetrag 2.000,00 €). Der dänische Unternehmer bezahlt bereits per Bank am 30.06.02.

Würdigen Sie den Sachverhalt umsatzsteuerlich:

Es handelt sich um eine sonstige Leistung nach § 3 Abs. 9 UStG.

Der Ort bestimmt sich nach § 3a Abs. 2 UStG und liegt in Kopenhagen.

Damit ist der Umsatz mangels Inlands in Deutschland nicht steuerbar nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG.

Zusätzliche Hinweise:

- **Es ist hinzuzufügen, dass der Vorgang nach dänischem Recht steuerbar und steuerpflichtig sein wird und ein „§ 13b UStG-Dänemark-Fall“ ist.**
- **Die dänische Umsatzsteuer wird nach § 13b Abs. 1, § 13b Abs. 5 S. 1 UStG-Dänemark analoges Recht beim Leistungsempfänger, dem dänischen Online-Unternehmen, entstehen.**
- **Der Online-Unternehmer Conrad Computer muss daher diesen Umsatz in der Zusammenfassenden Meldung nach § 18a Abs. 2 UStG in Deutschland per Datenfernübertragung (= digital) übermitteln.**

Die Tabelle zur umsatzsteuerlichen Beurteilung des Falles für Juni:

Umsatzart §	Ort der Leistung §	Steuerbar §	Steuerfrei §	BMG § €	USt €	Abziehbare VorSt €
Sonstige Leistung § 3 Abs. 9	§ 3a Abs. 2 Kopenhagen	Nicht stbar nach § 1 Abs. 1 Nr. 1				

Buchungssatz für Juni aus Sicht von Hans Harke:

Konten im Soll	Konten im Haben	€ im Soll	€ im Haben
1800 (1200) Bank	an 4336 (8336) Erlöse aus im anderen EU-Land steuerpflichtigen sonstigen Leistungen, für die der Leistungsempfänger die USt schuldet.	2.000,00	2.000,00

Fall 3

Der selbstständig tätige, in Polen ansässige Maler Olek Bolek tapeziert im Zeitraum 4.-10. August 02 für den in Hannover ansässigen Apotheker Bernd Baldrian die Räumlichkeiten der Apotheke (Erhaltungsaufwand). Die vom polnischen Maler bereitgestellten Tapeten und Farben bestimmen das Wesen des Umsatzes. Die Rechnung in Höhe von 5.000,00 € wird am 10. August von Olek Bolek gestellt und am selben Tag von Bernd Baldrian über das betriebliche Bankkonto bezahlt.

Würdigen Sie den Sachverhalt umsatzsteuerlich:

Es handelt sich um eine Werklieferung nach § 3 Abs. 4 UStG.

Ort ist nach § 3 Abs. 7 UStG in Hannover.

Damit ist der Umsatz steuerbar nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG.

Der Umsatz ist steuerpflichtig nach § 4 UStG Umkehrschluss.

BMG nach § 10 Abs. 1 UStG beträgt 5.000,00 €. Der Steuersatz nach § 12 Abs. 1 UStG beträgt 19 %. Die Umsatzsteuer beträgt 950,00 €.

Steuerentstehung nach § 13b Abs. 2 Nr. 1 UStG ist mit Ausstellung der Rechnung am 10.08.02, da Olek Bolek ein im Ausland ansässiger Unternehmer (§ 13b Abs. 7 S. 1 UStG) ist.

§ 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG ist nicht relevant, weil § 13b Abs. 2 Nr. 1 UStG Vorrang hat.

Steuerschuldner nach § 13b Abs. 5 S. 1 1. Halbsatz UStG ist Bernd Baldrian.

Bernd Baldrian kann die Vorsteuer nach § 15 Abs. 1 Nr. 4 UStG ziehen.

Ein Ausschluss vom Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 2 Nr. 1 UStG ist nicht gegeben, da Hans Harke umsatzsteuerpflichtige Ausgangsumsätze ausführt.

Damit ist die Vorsteuer in Höhe von 950,00 € absetzbar.

Die Tabelle zur umsatzsteuerlichen Beurteilung des Falles für August:

Umsatzart §	Werklieferung § 3 Abs. 4 UStG
Ort §	§ 3 Abs. 7 UStG Hannover
Steuerbar §	Steuerbar nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG
Stfrei §	Steuerpflichtig § 4 UStG Umkehrschluss
BMG § €	§ 10 Abs. 1 UStG 5.000,00
Steuersatz § USt €	19 % nach § 12 Abs. 1 UStG 950,00
Steuerentstehung §	10.08.02 § 13b Abs. 2 Nr. 1 UStG
Steuerschuldner §	Bernd Baldrian § 13b Abs. 5 S. 1 UStG
VorSt-Abzug §	950,00 § 15 Abs. 1 Nr. 4 UStG

Buchungssatz für August aus Sicht von Bernd Baldrian:

Konten im Soll	Konten im Haben	€ im Soll	€ im Haben
5025 (3125) Leistungen von ausländischen Unternehmen 1408 (1578) VorSt § 13b UStG		5.000,00	
	an 1800 (1200) Bank an 3835 (1785) USt § 13b UStG	950,00	5.000,00 950,00
(alternativ 6335 (4620) Instandhaltung betrieblicher Räume)			

Fall 4:

Der selbstständig tätige, in Bremen ansässige Maler Olek Bolek tapeziert im Zeitraum 4.-10. August 02 für den in Hannover ansässigen Apotheker Bernd Baldrian die Räumlichkeiten der Apotheke (Erhaltungsaufwand). Die vom Maler bereitgestellten Tapeten und Farben bestimmen das Wesen des Umsatzes. Die korrekt gestellte Rechnung (5.000,00 € netto) wird am 10. August von Olek Bolek gestellt und am selben Tag von Bernd Baldrian über das betriebliche Bankkonto bezahlt.

Würdigen Sie den Sachverhalt umsatzsteuerlich:

Es handelt sich um eine Werklieferung nach § 3 Abs. 4 UStG.

Ort ist nach § 3 Abs. 7 UStG in Hannover.

Damit ist der Umsatz steuerbar nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG.

Der Umsatz ist steuerpflichtig nach § 4 UStG Umkehrschluss.

BMG nach § 10 Abs. 1 UStG beträgt 5.000,00 €.

Der Steuersatz nach § 12 Abs. 1 UStG beträgt 19 %.

Die Umsatzsteuer beträgt 950,00 €

Steuerentstehung: § 13b Abs. 2 Nr. 1 UStG greift nicht mangels eines im Ausland ansässigen Unternehmers.

§ 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG könnte greifen, da es um eine Bauleistung einschließlich Werklieferungen (wie hier) geht. Allerdings ist § 13b UStG ein Gesamtpaket.

Er greift insgesamt nur, wenn auch der § 13b Abs. 5 UStG erfüllt ist. In diesem Fall müsste der § 13b Abs. 5 S. 2 UStG erfüllt sein.

Die Umkehrung der Steuerschuld käme nur zustande, wenn der Leistungsempfänger ein Unternehmer wäre, der nachhaltig entsprechende Leistungen erbringt. Dieses ist bei einem Apotheker nicht der Fall. Dieser erbringt nicht nachhaltig entsprechende Leistungen wie der Maler.

Dieses hat zur Folge, dass sowohl für die Entstehung als auch für die Steuerschuldnerschaft kein § 13b UStG greift.

Somit verdrängt § 13b UStG nicht die allgemein gültigen Regelungen!

Steuerentstehung ist somit gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1a S. 1 UStG mit Ablauf August, weil im August die Leistung ausgeführt wurde.

Steuerschuldner ist gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 UStG der in Bremen ansässige Maler Olek Bolek.

Aus der Perspektive von Apotheker Bernd Baldrian:

Der Apotheker selbst kann sich die Vorsteuer nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 UStG ziehen.

Es besteht auch kein Ausschluss vom Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 2 Nr. 1 UStG, weil der Apotheker umsatzsteuerpflichtige Ausgangsumsätze ausführt.

Somit für ihn die Vorsteuer in Höhe von 950,00 € absetzbar.

Buchungssatz für August aus Sicht von Bernd Baldrian:

Konten im Soll	Konten im Haben	€ im Soll	€ im Haben
5920 (3120) Bauleistungen eines im Inland ansässigen Unternehmers		5.000,00	
1400 (1570) VorSt § 13b UStG	an 1800 (1200) Bank	950,00	5.950,00

(alternativ 6335 (4620) Instandhaltung betrieblicher Räume)

Fall 5:

Der selbstständig tätige, in Bremen ansässige Maler Olek Bolek tapeziert im Zeitraum 4.-10. August 02 für den in Hannover ansässigen Bauunternehmer Bernd Baukran die Räumlichkeiten, die vom Bauunternehmer anschließend an Kunden verkauft werden. Die vom Maler bereitgestellten Tapeten und Farben bestimmen das Wesen des Umsatzes. Die Rechnung in Höhe von 5.000,00 € wird am 10. August 02 von Olek Bolek gestellt und am selben Tag von Bernd Baukran über das betriebliche Bankkonto bezahlt.

Würdigen Sie den Sachverhalt umsatzsteuerlich:

Es handelt sich um eine Werklieferung nach § 3 Abs. 4 UStG.

Ort ist nach § 3 Abs. 7 UStG in Hannover.

Damit ist der Umsatz steuerbar nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG.

Der Umsatz ist steuerpflichtig nach § 4 UStG Umkehrschluss.

BMG nach § 10 Abs. 1 UStG beträgt 5.000,00 €.

Der Steuersatz nach § 12 Abs. 1 UStG beträgt 19 %.

Die Umsatzsteuer beträgt 950,00 €

Prüfung der Steuerentstehung nach § 13b Abs. 1, 2 UStG:

§ 13b Abs. 2 Nr. 1 UStG greift nicht mangels eines im Ausland ansässigen Unternehmers.

§ 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG greift, da es um eine Bauleistung einschließlich Werklieferungen (wie hier) geht. Folglich entsteht die Umsatzsteuer mit Ausstellung der Rechnung am 10. August 02.

Prüfung von § 13b Abs. 5 S. 2 UStG:

In diesem Fall ist § 13b Abs. 5 S. 2 UStG erfüllt. Bei dem Bauunternehmer als Leistungsempfänger handelt es sich um einen Unternehmer, der nachhaltig entsprechende Leistungen wie der Maler (Bauleistungen) erbringt. Die Bescheinigung hierfür gilt laut Sachverhalt als gegeben. Folglich ist der Bauunternehmer Bernd Baukran Steuerschuldner.

Bernd Baukran kann sich die Vorsteuer in Höhe von 950,00 € gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 4 UStG ziehen. Es besteht kein Ausschluss vom Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 2 Nr. 1 UStG, weil Bernd Baukran umsatzsteuerpflichtige Umsätze ausführt. Somit ist für Bernd Baukran die Vorsteuer in Höhe von 950,00 € absetzbar.

Die Tabelle zur umsatzsteuerlichen Beurteilung des Falles für August:

Umsatzart §	Werklieferung § 3 Abs. 4 UStG
Ort §	§ 3 Abs. 7 UStG Hannover
Steuerbar §	Steuerbar nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG
Stfrei §	Steuerpflichtig § 4 UStG Umkehrschluss
BMG § €	§ 10 Abs. 1 UStG 5.000,00
Steuersatz § USt €	19 % nach § 12 Abs. 1 UStG 950,00
Steuerentstehung §	10.08.02 § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG
Steuerschuldner §	Bernd Baukran § 13b Abs. 5 S. 2 UStG
VorSt-Abzug §	950,00 § 15 Abs. 1 Nr. 4 UStG

Buchungssatz aus Sicht von Bernd Baukran:

Konten im Soll	Konten im Haben	€ im Soll	€ im Haben
5920 (3120) Bauleistungen eines im Inland ansässigen Unternehmers		5.000,00	
1408 (1578) VorSt § 13b UStG	an 1800 (1200) Bank	950,00	5.000,00
	an 3835 (1785) USt § 13b UStG		950,00

Buchungssatz aus Sicht von Olek Bolek:

Konten im Soll	Konten im Haben	€ im Soll	€ im Haben
1800 (1200) Bank	an 4337 Erlöse aus Leistungen, für die der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer nach §13b UStG schuldet	5.000,00	5.000,00

Abwandlung zu Fall 5:

Wie Fall 5, jedoch handelt es sich bei den tapezierten Räumlichkeiten um die Räume des privaten Einfamilienhauses des Bauunternehmers Bernd Baukran.

Würdigen Sie den Sachverhalt umsatzsteuerlich:

Lösung grundsätzlich wie im Fall zuvor mit Ausnahme der Lösung zum Vorsteuerabzug!

§ 13b Abs. 5 S. 2 UStG mit der Umkehrung der Steuerschuldnerschaft greift auch, wenn die empfangene Leistung nicht fürs Unternehmen ausgeführt wird. Das somit die Leistung für private Zwecke (= privates Einfamilienhaus) eingekauft wurde, spielt keine Rolle.

Ein Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 1 Nr. 4 UStG ist allerdings nun nicht mehr gegeben, weil die Leistung nicht fürs Unternehmen eingekauft wurde.

Die Tabelle zur umsatzsteuerlichen Beurteilung des Falles für August:

Umsatzart §	Werklieferung § 3 Abs. 4 UStG
Ort §	§ 3 Abs. 7 UStG Hannover
Steuerbar §	Steuerbar nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG
Stfrei §	Steuerpflichtig § 4 UStG Umkehrschluss
BMG § €	§ 10 Abs. 1 UStG 5.000,00
Steuersatz § USt €	19 % nach § 12 Abs. 1 UStG 950,00
Steuerentstehung §	10.08.02 § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG
Steuerschuldner §	Bernd Baukran § 13b Abs. 5 S. 2 UStG
VorSt-Abzug §	0,00 § 15 Abs. 1 Nr. 4 UStG greift nicht, da keine fürs Unternehmen eingekaufte Leistung!

Buchungssatz aus Sicht von Bernd Baukran:

Konten im Soll	Konten im Haben	€ im Soll	€ im Haben
2100 Privatentnahme	an 1800 (1200) Bank an 3835 (1785) USt § 13b UStG	5.950,00	5.000,00 950,00